

---

**TOP 53:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 78/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Tunesien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität sowie im Bereich der Migration und technischen Hilfe bei Katastrophen zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 22 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Steuer- und Zollhinterziehung,
- Korruption,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind vor allem der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien zu Tatbeteiligten an Straftaten sowie von Ergebnissen im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung, die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen und die Entsendung von

Verbindungsbeamten vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Tunesiens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht Deutschlands oder Tunesiens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Tunesien gefährden würde,
- einer im deutschen oder tunesischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.